

Verordnung über das Werbekonzept Theologiestudium

(vom 06. Juni 2013)

erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Artikel 5 lit. i und o sowie Artikel 3 lit. d des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002

I. Zielsetzung

Artikel 1

¹ Das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst anerkennt gemeinsam mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, der Theologischen Fakultät der Universität Basel und der Theologischen Fakultät der Universität Bern die Bedeutung der Nachwuchsförderung und bekräftigt seinen Willen, mit den vorgängig genannten Körperschaften und Institutionen mittels eines gemeinsamen Werbekonzepts für das Theologiestudium (WEKOT) die Bemühungen um den Nachwuchs zu fördern und die diesbezüglichen Aktivitäten zu koordinieren.

² Das Konkordat richtet hierzu eine nichtständige Kommission gemäss Artikel 3 lit. d des Konkordats ein. Sie wird bezeichnet als Kommission WEKOT.

³ Die Mitgliedkirchen des Konkordats, vertreten durch die Konkordatskonferenz, schliessen hierfür mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, der Theologischen Fakultät der Universität Basel und der Theologischen Fakultät der Universität Bern eine Leistungsvereinbarung ab.

Artikel 2

Ziel des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT ist das Werben in der Deutschschweiz für das Studium der evangelischen Theologie und für das evangelisch-reformierte Pfarramt.

II. Organisation

Artikel 3

Das Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT arbeitet in folgender Organisation:

- a. Kommission WEKOT,
- b. Leitungsgruppe WEKOT,
- c. Projektstelle WEKOT.

a. Kommission WEKOT

Artikel 4

¹ Die Kommission WEKOT beaufsichtigt die Arbeit des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT strategisch.

² Die Kommission WEKOT setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vertreterinnen und Vertretern des Konkordats, darunter der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Konkordatskonferenz,

- b) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, darunter deren Präsidentin bzw. Präsident,
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei beteiligten theologischen Fakultäten.

³ Die Vertragspartnerinnen der Leistungsvereinbarung- gemäss Art. 1 Abs. 3 unterbreiten dem Büro der Konkordatskonferenz zu deren Händen Wahlvorschläge für ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission WEKOT. In die Kommission WEKOT kann nur gewählt werden, wer vorgeschlagen wurde.

⁴ Eine Anpassung von Abs. 2 oder Abs. 3 setzt eine gleichlautende Überarbeitung der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 voraus.

Artikel 5

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission WEKOT wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 bestimmt.

Artikel 6

¹ An den Sitzungen der Kommission WEKOT nehmen die Mitglieder der Leitungsgruppe WEKOT und Projektstelle WEKOT mit beratender Stimme teil.

² Die Projektstelle WEKOT führt das Sekretariat der Kommission WEKOT und in deren Sitzungen das Protokoll.

Artikel 7

¹ Der Kommission WEKOT obliegen:

- a) Festlegung der Grundsätze der Ausrichtung der Werbebemühungen, insbesondere durch Genehmigung des Marketingkonzepts zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf,
- b) Finanzierung der Werbemassnahmen gemäss Art. 2 durch Verabschiedung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung zu Händen der zuständigen Organe der Konkordatskonferenz,
- c) jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit zu Händen der zuständigen Organe der Konkordatskonferenz und der weiteren Vertragspartnerinnen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3,
- d) Antragstellung betreffend die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber der Projektstelle WEKOT an das Büro der Konkordatskonferenz,
- e) Genehmigung der Instrumente für die Qualitätssicherung sowie der ergänzenden Kampagnenelemente,
- f) Festsetzung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

² Die Aufgabenbereiche der Kommission WEKOT können im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 erweitert bzw. ergänzt werden.

b. Leitungsgruppe WEKOT

Artikel 8

¹ Der Leitungsgruppe WEKOT obliegt die Führung und Begleitung der operativen Arbeit im Rahmen des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT.

² Die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 regelt die Zusammensetzung der Leitungsgruppe WEKOT.

Artikel 9

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats führt in der Leitungsgruppe WEKOT den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich diese im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 selber.

Artikel 10

¹ An den Sitzungen der Leitungsgruppe WEKOT nimmt die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der Projektstelle WEKOT mit beratender Stimme teil.

² Die Projektstelle WEKOT führt das Sekretariat der Leitungsgruppe WEKOT und in deren Sitzungen das Protokoll.

Artikel 11

¹ Der Leitungsgruppe WEKOT obliegen:

- a) Erarbeitung und Umsetzung des Marketingkonzepts zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf,
- b) Erstellung von Budget und Jahresrechnung zu Händen der Kommission WEKOT,
- c) Einhaltung des Budgets, periodische Berichterstattung an die Kommission WEKOT über den Fortgang der Arbeit,
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Kommission WEKOT über die Koordination der Aktivitäten gemäss Art. 2 unter den Vertragspartnerinnen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3,
- e) Nutzung bestehender Kommunikationskanäle, um Informationen gemäss Art. 2 zu verbreiten,
- f) Nutzung von Ressourcen der Vertragspartnerinnen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 für Werbemassnahmen im Sinn von Art. 2,
- g) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Kommission WEKOT,
- h) Information und Abstimmung mit dem Büro der Konkordatskonferenz, insbesondere in personellen Belangen.

² Die Aufgabenbereiche der Leitungsgruppe WEKOT können im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 erweitert bzw. ergänzt werden.

c. Projektstelle WEKOT

Artikel 12

¹ Die Projektstelle WEKOT nimmt die Projektleitung Marketing Theologiestudium wahr.

² Der Projektstelle WEKOT obliegt insbesondere, das Marketingkonzept zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf umzusetzen, weiter zu entwickeln und Massnahmen, Kampagnenelemente und Aktionen durchzuführen.

Artikel 13

¹ Das Büro der Konkordatskonferenz stellt auf Antrag der Kommission WEKOT die Projektleiterin oder den Projektleiter Marketing Theologiestudium an.

² Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter Marketing Theologiestudium der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats unterstellt.

Artikel 14

Der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter Marketing Theologiestudium obliegen:

- a) Führung des Sekretariats für die Kommission WEKOT und die Leitungsgruppe WEKOT,
- b) Erfüllung der übrigen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung (Erstellen von Statistiken, Berichterstattung etc.),
- c) Sicherstellung der Umsetzung des Marketingkonzepts zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf sowie Schaffung geeigneter Instrumente für die Qualitätssicherung,
- d) Entwicklung ergänzender Kampagnenelemente aufgrund einer ständigen Evaluation des Marketingkonzepts zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf,
- e) regelmässige Information der Leitungsgruppe WEKOT über den Stand der Arbeit,
- f) Bereitstellung von Grundlagen zu Händen der Leitungsgruppe WEKOT und der Kommission WEKOT für Budget, Jahresrechnung und Konzeptentwicklung.

III. Finanzen

Artikel 15

¹ Die Konkordatskonferenz beschliesst das Budget und die Jahresrechnung für das Werbekonzept Theologiestudium WEKOT im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung des Konkordats auf Antrag der Kommission WEKOT an das Büro der Konkordatskonferenz.

² Die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 regelt Minimal- bzw. Maximalhöhe der Beiträge der Vertragspartnerinnen der Leistungsvereinbarung. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats stellt diese Beiträge jährlich in Rechnung.

Artikel 16

Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats führt die Rechnung des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT.

Artikel 17

Die Rechnung des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT erfasst sämtliche tatsächlich anfallenden Aufwendungen und Erträge für die Aufgaben nach dieser Verordnung.

IV. Schlussbestimmung

Artikel 18

Diese Verordnung wurde von der Konkordatskonferenz am 06. Juni 2013 genehmigt. Sie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.